

Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 28 (1963)

Artikel: Die Ritter von Wolfenschiessen
Autor: Graf, Theophil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698313>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ritter von Wolfenschießen

Von P. Theophil Graf

Bis heute haftet am Rittergeschlecht von Wolfenschießen der Fluch der bösen Tat, die ein mißratener Sproß dieser einheimischen Adelsfamilie in freventlichem Uebermut an einer ehrsamen Frau in Altzellen verübt haben soll.. Das *Weiße Buch von Sarnen*¹ (zwischen 1470 und 1472) und die «*Kronika von der loblichen Eidgenossenschaft*» des Luzerner Gerichtschreibers *Petermann Etterlin*² (1507 zu Basel im Druck erschienen) wußten noch davon zu berichten. Breiter jedoch und in verfänglicheren Farben malte der Glarner Landammann *Aegidius Tschudi* (1505 bis 1572) das schändliche Ansinnen des Ritters aus, und es ist offenbar seinem imposanten Geschichtswerk (*Chronicon Helveticum*) zuzuschreiben, daß die Untat in Altzellen im ganzen Schweizerland bekannt wurde³.

Dabei fielen mit der Zeit wichtige Umstände in Vergessenheit, die Tschudis Darstellung zusätzlich enthielt und die auf die Forschung anregend wirken konnten. Zwischen dem Unhold, der als «Amtmann des Königs auf dem Rotzberg zu Nidwalden» saß, und seinen Brüdern in Wolfenschießen wird klar geschieden. Ein Rudenz in der Ritterfamilie von Wolfenschießen, so mutet uns die geckenhafte Gestalt des Untervogtes auf Rotzberg an. Von seinen Brüdern in Wolfenschießen aber berichtet Tschudi rühmend:

«Die Edelknecht von Wolfenschießen, des erschlagenen Amptmanns Brüdern, sprachend: Im wär recht geschehen wie er verdient hette, dann si

¹ Das Weiße Buch von Sarnen, bearbeitet von Hans Georg Wirz (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Abteilung III: Chroniken, Bd. 1) S. 9 und 11.

² J. Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. I (1919), S. 173/74.

³ Aegidius Tschudi, *Chronicon Helveticum oder Gründliche Beschreibung der... merckwürdigsten Begegnissen...* (Basel 1734), S. 233/34.

warend im selbs grimm gehaß, daß er sich an die Herrschaft wider das Land gehenckt hat. Der Landvogt von Landenberg ob dem Wald satzt bald ein andern Amptmann in des Königs Namen uff Rotzberg; er nötiget die von Wolfenschießen, daß si irn erschlagnen Bruder rächen söl-tind; das woltend si nit tun ...» (Chronicon Heleticum, S. 233/34, An. 1306)⁴.

Wenn Tschudi recht behält, dann zählten also die Brüder des un-rühmlichen Ritters von Wolfenschießen zu jenen Burgherren in der Urschweiz, die sich um die Freiheit der Talleute am Vierländer See verdient gemacht haben.

Die Ritter von Wolfenschießen traten im 13. Jahrhundert ins Rampenlicht der Geschichte. Im Traditionssvermerk einer Engelberger Handschrift steht eine stattliche Familie vor uns: *Berchtold von Wolfenschießen* entschädigt das Kloster mit dem vierten Teil der Bannalp, weil er die Seelgeräte seines Vaters Eglolf und seiner Brüder Heinrich, Burkhard, Arnold und Eglolf aus Fahrlässigkeit zu wenig dotiert habe⁵. Das geschah vor dem Jahr 1267, das als wahrscheinliches Todesjahr Berchtolds erschlossen wurde⁶. Von den fünf Brüdern begegnen uns Burkhard und Berchtold schon in früheren Urkunden. Vor 1245 erboten ich der Pfarrer von Stans, mehrere Ritter und andere Leute von Nidwalden, im Streit des Klosters Engelberg mit dem zürcherischen Ritter Arnold von Maschwanden (Bz. Affoltern) als Zeugen aufzutreten. Unter den namentlich angeführten Rittern steht ein «*B. de Wolvinschiezin*». Vermutlich war es *Burkhard von Wolfenschießen*, der 1256 nochmals als Zeuge waltet, diesmal im Dienst des Konvents von Luzern⁷. Von *Berchtold* hören wir in einer Urkunde vom 21. September 1261. Propst Wilhelm und Konvent von Luzern stehen für ihn ein bei den Pfarreien von Stans und Buochs, weil Pfarreiangehörige das Recht Berchtolds und seiner Mitteilhaber, im Aawasser zu fischen, gewalttätig zu vereiteln suchten, ein Recht, das ihnen als Erblehen zugestanden wurde, weshalb

⁴ Tschudi a. a. O. S. 233.

⁵ Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abt. I: Urkunden, 1. Bd. (abgekürzt: QW UU I), Nr. 909.

⁶ R. Durrer, Art. «Wolfenschießen, von», in: Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz (abgekürzt: HBL) (1934), S. 585. — Nach dem Tod des Lehensmannes mußten die Lehen neu vergeben werden (QW UU I, Nr. 1002).

⁷ QW UU I, Nr. 429 und 787.

der Konvent von Luzern dafür Gewähr (= Bürgschaft) leistet⁸. Unter den Söhnen Berchtolds, Walther und Konrad, erfolgte eine Schwenkung talaufwärts. Sie fügten sich der Territorialpolitik des Klosters Engelberg, das einen geschlossenen und klar begrenzten klösterlichen Herrschaftsstaat erstrebte, und ließen sich zu einem bedeutsamen Tauschgeschäft herbei, das am 8. Juli 1267 besiegt wurde. Alles, was sie vom Kloster zu Lehen hatten: die Alpweiden Ruggisbalm, oberhalb von Mettlen, Tagenstal und Fürren ob Stalden und Herrenrüti, tauschen sie ein gegen die Güter von Wisenberg, Fallenbach, Altselen und Wolfenschießen, die sie als Erblehen empfangen um einen jährlichen Zins von 1 Roßeisen und 6 Nägeln⁹. Die Urkunde besagt mehr, als sie auf den ersten Blick erahnen lässt, wir kommen darauf zurück. Die beiden Brüder geben sich mit dem schönen Gewinn noch nicht zufrieden, sie sehen sich nach neuen Gelegenheiten um, ihre wirtschaftliche, soziale und politische Stellung zu verbessern. Im Jahre 1271 gibt Peter I., Truchseß von Habsburg, mit Zustimmung der Seinigen Güter bei Grafenort, auf dem linken Flußufer, Konrad von Wolfenschießen zu Lehen¹⁰. Vier Jahre nachher, 1275, ist ein neuer, wichtiger Erfolg zu verzeichnen: zum ersten Mal tritt uns Walther von Wolfenschießen in einer Urkunde vom 22. April als *Ammann* entgegen (presente «Walthero ministro de Wolvenschiezen»)¹¹. Bis 1280 treten die Brüder Walther und Konrad in den Urkunden noch mehrmals als Zeugen auf, zumeist in Angelegenheiten des Klosters Engelberg, dann hört man nichts mehr von ihnen¹². Wahrscheinlich waren sie 1280 nicht mehr am Leben, ihr Lehen auf dem linken Ufer des Aawassers, das sie 1271 erhalten hatten, ging 1280 an Engelberg über¹³.

Bisher haben wir nur von der älteren Linie der Ritter von Wolfenschießen gesprochen. Ihr Stammsitz war im Dörfli, wo noch heute die Burgruine steht. Eine neue Linie zweigte mit *Heinrich von den Steinen* ab, dem Sohn jenes Heinrich von Wolfenschießen, den wir

⁸ QW UU I, Nr. 897. — Geschichtsfreund (abgekürzt: Gfd.) I, S. 59. — Zur Deutung s. Durrer, Die Einheit Unterwaldens (1910), S. 113/14.

⁹ QW UU I, Nr. 1002.

¹⁰ QW UU I, Nr. 1072 und 1339.

¹¹ QW UU I, Nr. 1162.

¹² QW UU I, Nrr. 1176, 1180, 1229, 1234, 1245, 1288, 1299.

¹³ QW UU I, Nr. 1339.

als Bruder Berchtolds kennenlernten. Diese neue Linie baute sich auf dem Hubel, zwischen Pfarrkirche und Dörfli, eine stattliche Burg, die heute spurlos dahin ist. Einen klaren Hinweis auf diesen zweiten Sitz des Rittergeschlechtes von Wolfenschießen enthält die Urkunde vom 9. Oktober 1279: Heinrich von Wolfenschießen «*ab dien Stein*», heißt es hier, habe mit Zustimmung seiner Gattin Richenza und seiner Erben Propst Ulrich in Interlaken einen halben Stafel auf der Alp *Willigescrindil*, genannt «*uf der Brawun*», zu freiem Besitz übergeben, zudem einen ganzen Stafel in der *Leimerrun* zur Nutznießung um einen Zins von 3 Sh. überlassen, solange er und seine Söhne diese Alpweide nicht selbst nutzen wollten. Unter den Zeugen der Urkunde stehen noch Walther und Konrad von Wolfenschießen («*Waltherus minister de Wolvinschiescin, Chuonradus frater eius*») ¹⁴.

Welche Burg als Stammsitz der Ritter von Wolfenschießen zu gelten hat, darüber herrschte nicht immer Klarheit. Robert Durrer schreibt in seinem Werk «Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden» (1899 bis 1928): «Als der Stammsitz ist sicher die feste Anlage *auf dem Hubel* ... zu betrachten». Von der Burg im Dörfli bemerkt er: «Die zweite Ruine, talaufwärts im sogenannten Dörfli, auf einem über dem Aagrund erhabenen Plateau gelegen, sperrte den alten Saumweg nach Engelberg, der in einer Windung hart unter den Mauern vorbeiführte. Im Volksmund wird sie noch heute als „alte Engelberger Sust“ angesprochen, was auch darauf hinweist, daß es sich um den Sitz der Linie handelt, die als Amtsleute des Klosters die Naturalzinse und Zehnten einzusammeln hatten. Der wehrhafte Bau bietet das seltene Beispiel eines in seinem ganzen ursprünglichen Wesen erkennbaren Ministerialenbürgleins von bescheidensten Verhältnissen und Wohnlichkeitsansprüchen aus dem 13. Jahrhundert» ¹⁵.

Im Historisch-biographischen Lexikon der Schweiz hat Durrer seine Ansicht geändert. Er schreibt hier, daß Berchtold und seine Söhne das «Steinhaus im Dörfli» bewohnt hätten ¹⁶. Das dürfte wohl eher zutreffen und mit den Quellen übereinstimmen. Wir wissen be-

¹⁴ QW UU I, Nr. 1299. — Beifügung «*ab dien Stein*»: «*dien*» ist eine alemannische Nebenform von Dat. Pl. «*den*»; «*ab*» bedeutet hier «*von*»; «*Stein*» ist kontrahiert aus «*Steinen*».

¹⁵ S. 1059 und 1060/61.

¹⁶ HBL VII, S. 585.

reits, daß Berchtold seinen Vater und seine Brüder überlebte. Sein Auszug aus dem Stammsitz auf dem Hubel in die neuerrichtete Burg im Dörfli wäre schon deshalb unerklärlich. Zudem: unter Berchtold und seinen Söhnen beginnt, worauf wir noch zu sprechen kommen, der Aufstieg dieser Ministerialenfamilie zu wirtschaftlicher, sozialer und politischer Besserstellung. Wie hätte sie sich mit dem «Ministerialenbürglein im Dörfli», wie Durrer es beschreibt, zufriedengeben können, wenn man annimmt, daß Berchtold den stattlichen Stammsitz auf dem Hubel geerbt hat. — Mehr Gewicht hat folgende Überlegung: vor 1279 treten alle Mitglieder der Ritterfamilie von Wolfenschießen mit der einfachen Bestimmung auf: «*de Wolvinschiezen*» oder «*dictus de Wolvinschiezen*». Erst der Notar, der die Urkunde vom 9. Oktober 1279 schrieb, fand es für klug, den Begründer der zweiten Linie, Heinrich II. von Wolfenschießen, mit dem Beinamen «ab dien Stein» genauer zu kennzeichnen, offenbar deshalb, um ihn von der älteren Linie deutlich abzuheben.

Die Linie Heinrichs von den Steinen blieb über 100 Jahre im Schatten des Zeitgeschehens. Erst mit Wilhelm, der von 1367—1403 lebte, drängte sie sich energisch ins Rampenlicht, schaffte sich in seinem Sohn Arnold einen Geschäftsmann von Format und einen politischen Draufgänger von außergewöhnlicher Tatkraft. Er erlangte von Kaiser Sigismund das bedeutsame Blutbann- und Nichtvorladungsprivileg von 1417, das Nidwalden die höchstmögliche Form der Selbstverwaltung innerhalb des Reiches gewährte. Nach Arnold kraftete diese Nebenlinie der Ritter von Wolfenschießen zusehends ab und erlosch um die Mitte des 16. Jahrhunderts¹⁷.

Anders verhielt es sich mit der Hauptlinie Berchtolds. Sie führt mitten in die politischen Ereignisse, die Nidwalden im 13. Jahrhundert bewegten. Zwei Klöster ringen um Ausbau und Abrundung ihres klösterlichen Herrschaftsstaates, ein Vorgang, den man als *Territorialpolitik* bezeichnet hat, weil die Landesherren ihren Streubesitz zu einem geschlossenen Herrschaftsgebiet zusammenziehen wollten. Besonders energisch hatte der Konvent von Engelberg unter Abt Heinrich I. (1197—1223) zu diesem Ausbau angesetzt. Graf Rudolf II. von Habsburg entsprach diesem Willen und überließ Engelberg die Güter, die er am Niederberg besaß, wobei er zugleich

¹⁷ Durrer, in HBL VII, S. 586.

auf die Vogteirechte daselbst verzichtete¹⁸. Auch Graf Hermann II. von Froburg ließ sich gütlich zu Schenkungen an Engelberg herbei, aus dem Besitz, der ihm am Niederberg geblieben war¹⁹. Zu einem günstigen Uebereinkommen gelangte Abt Heinrich mit dem Kloster Luzern. Im Jahre 1199 erhielt er Weiden in Elismatt, Fallenbach und Wisenberg als Erblehen gegen einen jährlichen Zins von zwei Rosseisen. Es handelte sich um Ministerialengüter, die im Hofrecht Luzerns besonders begünstigt waren, Güter, die das Kloster seinen Dienstmannen und Amtsleuten abgabenfrei überließ²⁰. Noch einen Erfolg durfte Abt Heinrich buchen: um den angemessenen Preis von 20 Pfd. erwarb er sich eine weitere Matte in Eltschen. Später gingen alle diese Güter durch Tausch gänzlich an Engelberg über²¹.

Diese Ausmarchung zwischen Luzern und Engelberg bedeutete für die Ministerialenfamilie im Dörfli das Zeichen zum Handeln, um aus der bisher bescheidenen Stellung auszubrechen. Damit röhren wir an die wichtige Frage der Herkunft und des Aufstiegs der Burgherren von Wolfenschießen. Staatsarchivar Durrer schreibt dazu in seinen «Kunstdenkmälern»: «Die Wolfenschießen sind sicher keine ursprünglichen Engelberger Ministerialen, denn im Engelberger Urbar von 1190—1197 fehlt bei Wolfenschießen die charakteristische Bestimmung zur Stellung eines Pferdes für den Hofdienst des Abtes, die an allen andern damaligen Engelberger Ministerialensitzen haf- tet. Sie sind wohl erst im 13. Jahrhundert zu ritterlicher Stellung durch Solddienste aus dem Bauernstand emporgestiegen»²².

¹⁸ Vgl. Durrer, Die Einheit Unterwaldens S. 81 ff. — Th. Graf, in: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens H. XVII (1944), S. 11 f. und H. XVIII (1947), S. 7 ff., bes. S. 13 f. — Bruno Meyer, Immunität und Territorium, Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte Engelbergs (Sonderdruck aus «Verfassungs- und Landesgeschichte», Festschrift für Th. Mayer, Bd. I, 1954), S. 234 ff.

¹⁹ QW UU I, Nr. 244 und 245.

²⁰ QW UU I, Nr. 205. — Zur Deutung siehe H. Büttner, Zur politischen Erfassung der Innerschweiz im Hochmittelalter (Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 6, 1943), S. 499—501 und Th. Graf, Zur Bedeutung des Adels in Nidwalden vor 1291, in: Beiträge zur Nidwaldner Gesch. H. XX, 1952, S. 8/9.

²¹ QW UU I, Nr. 247. — Die Hofbezeichnung «Eltschen» hat sich aus «Elismatt» gebildet, die urkundlich älteste Form für Elismatt ist «Eilsmatto» (Urk. vom 26. Febr. 1199), kontrahierte Form aus «Egilsmatto», Matte des Egil.

²² Durrer, Kunstdenkmäler S. 1057 n. 1.

Bis auf den letzten Satz kann man Durrer zustimmen. Im Mittelalter konnten auch freie Bauern zu ritterlicher Stellung aufsteigen, jedoch nicht unmittelbar, wie Durrer anzunehmen scheint, sondern auf der Zwischenstufe des Dienstmannenstandes. Seit dem 12. Jahrhundert war es überhaupt die einzige Möglichkeit, in einen höhern Stand hinüberzuwechseln. Die Ritter bildeten eine geschlossene Kaste, nur mehr Söhne von Rittern wurden zugelassen. Die Eignung zum Ritterstand wurde ein erbliches Vorrecht. Ritterliche Lebensweise entschied zu dieser Zeit, im 12./13. Jahrhundert, über die Zugehörigkeit zum Adelstand. Wer also nach sozialer Besserstellung trachtete, mußte sich in den Dienst eines weltlichen oder geistlichen Herrn begeben. Das bedeutete Unfreiheit, aber sie war keineswegs schlimm, vor allem nicht mehr im 13. Jahrhundert. Unfreiheit besagte hier eigentlich nur Bindung an einen Herrn, die Ministerialen waren zu bestimmten Diensten verpflichtet, Kriegsdienst, Hofdienst, Dienst in Ämtern. Von dieser Dienstpflicht konnten sie sich nicht einseitig lösen. Als unfreie Dienstmannen durften sie Streitigkeiten nicht vor das öffentliche Gericht tragen. Hatten sie Mißhelligkeiten untereinander oder mit ihrem Herrn, so entschied das Dienstmannengericht; bei Reibereien mit Dritten wurden die Ministerialen im öffentlichen Gericht durch ihren Herrn vertreten. Die Nachteile des Dienstmannenstandes wurden durch beachtliche Vorteile ausgeglichen. Jeder Ministeriale hatte, von einem bestimmten Lebensalter an, Anspruch auf ein Lehen, auf Grund und Boden oder auf ein Amtslehen. Das bedeutete eine sichere wirtschaftliche Grundlage. Mit der Zeit kamen allerlei Vergünstigungen hinzu. Die Abgaben für die Lehen schrumpften schließlich auf einen bloßen Anerkennungszins zusammen oder wurden, wie im Hofrecht Luzerns, gänzlich erlassen. Es gelang den Ministerialen auch, ihren Lehensbesitz beträchtlich zu mehren, indem sie von verschiedenen Herren Lehen annahmen. Die Ritter von Wolfenschiessen hatten sich von den Gotteshäusern Luzern, Engelberg, Interlaken und den Grafen von Froburg mit Lehensbesitz ausstatten lassen. Dieser Lehensbesitz war im 12. und 13. Jahrhundert für viele Ministerialen die Stufenleiter zu sozialer und politischer Besserstellung²³.

²³ Vgl. Marc Bloch, *La société féodale. Les Classes et le gouvernement des hommes (L'Evolution de l'humanité)*, Tom. II, Paris 1949, pp. 86—98 und R.

Das können wir nun am Aufstieg der Ritter von Wolfenschiessen genauer verfolgen. Bedeutsam ist einmal die Urkunde vom 21. Sept. 1261. Berchtold von Wolfenschiessen hatte vom Benediktinerstift Luzern ein Erblehen erhalten, das Recht, im Aawasser zu fischen. Das rief nun offenbar die Pfarrgenossen von Stans und Buochs auf den Plan. In der Urkunde klagt der Propst von Luzern, einzelne Pfarreiangehörige hätten versucht, Berchtold gewaltätig an der Nutzung seines Fischereirechtes zu hindern. Der Fall hatte die Gemüter derart erregt, daß die beiden Pfarrgemeinden Stans und Buochs sich offenbar zu einer Gerichtsgemeinde zusammenfanden. Sie werden in der Urkunde als «universitas» angesprochen, ein Ausdruck, der uns schon im Freiheitsbrief für Uri (1231) und wiederum im Bundesbrief von 1291 begegnet. Er besagt zweifelsohne nicht nur eine zahlenmäßige, sondern eine institutionelle Einheit und wird im Deutschen zutreffend mit «Gemeinde», «Talgemeinde» wiedergegeben. Die freien Männer, die sich in diesem Fall zu gerichtlicher Beurteilung versammelten, rechneten offenbar die Gewässer Nidwaldens zum Allmendgut und sahen in der Verfügung Luzerns zugunsten Berchtolds eine klare Verletzung eines wichtigen Hoheitsrechtes ihrer Talgemeinde. Propst und Konvent setzten sich für Berchtold ein und richteten eine dringliche Mahnung an die Gemeinde von Stans und Buochs, sie würden ihren Lehnsmann in seinem Recht unterstützen. Die Urkunde ist ein Beweis dafür, daß Berchtold zu den Ministerialen zählte. In Streitsachen der Ministerialen mit Dritten mußte der Grundherr seinen Dienstmann vor dem öffentlichen Gericht verteidigen, was für unsren Fall geschehen ist²⁴.

War Berchtold Ministeriale der Grundherrschaft von Luzern? Die Urkunde von 1261 berechtigt uns nicht zu diesem Schluß. Dienstmannen konnten von mehreren Herren Lehen nehmen, sie konnten allerdings auch von einem Herrn in die Dienstmannschaft eines andern Herrn hinüberwechseln²⁵. Ob das für Berchtold gilt, wissen wir nicht, die Zeugnisse fehlen dafür. Die vorhandenen Urkunden sprechen eher für die Annahme, die Ritterfamilie von Wolfenschie-

Schröder/H. Glitsch, Deutsche Rechtsgeschichte I (Sammlung Göschen), 2. Aufl. 1929, S. 81 ff.

²⁴ Schröder-Glitsch S. 86. — Siehe oben S. 31.

²⁵ Schröder-Glitsch S. 84/85.

ßen habe sich von Anfang an in die Dienstmannschaft des Klosters Engelberg begeben. Das Seelgerät für seinen Vater Egolf und seine Brüder übergab Berchtold, wie wir schon gehört haben, dem Kloster Engelberg. Die meisten und größten Lehen hatten sie von Engelberg angenommen. Nach dem Ableben Berchtolds, wahrscheinlich 1267, gaben seine Söhne, Walther und Konrad, alle Lehen des Klosters Engelberg, die sie geerbt hatten, zurück: Rugisbalm, Tagenstal und Fürren, und erhielten vom Kloster die Güter Wisenberg, Fallenbach, Altselen und Wolfenschießen gegen einen jährlichen Zins von einem Roßeisen und 6 Nägeln. Das war nun allerdings nur ein Anerkennungszins, denn der Gewinn war für die Lehensinhaber so bedeutend, daß Engelberg sich kaum damit zufriedengegeben hätte, wären Walther und Konrad nicht Ministerialen des Klosters gewesen. Vielleicht dachte der Abt schon bei dieser Investitur daran, den Söhnen Berchtolds wichtige Hofämter zu übertragen²⁶.

Die Verhältnisse in der grundherrlichen Verwaltung beflogen diese Überlegungen. In den Meierhöfen, den Verwaltungszentren der Grundherrschaft, ging der Geist der Neuerung um. In langem Ringen war es den Verwaltungsbeamten der Meierhöfe gelungen, ihr Amt zum Lehen umzuwandeln und in ihrer Familie erblich zu machen. So entstanden innerhalb der Grundherrschaft kleinere Grundherrschaften, welche die Meier nun selbstherrlich verwalteten. Die Einkünfte von den abhängigen Bauern, die sie vorher dem Kloster abzugeben hatten, sanken nun in ihre Tasche. Die Klöster erwehrten sich dieser Entwicklung auf zweierlei Weise: sie ersetzten den Meier durch ein Mitglied des Konvents²⁷. So geschah es am engelbergischen Hof zu Buochs: im Jahre 1309 urkundet ein Konventuale von Engelberg, «bruder Walther», als «phleger des hoves ze Buochs». Wann dieser bedeutsame Wechsel vorgenommen wurde, ist nicht mehr festzustellen. Robert *Durrer* schreibt dazu: «Zu Anfang des 14.

²⁶ Siehe oben S. 31.

²⁷ Vgl. R. Kötzschke, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters (Jena 1924), S. 552 ff. — G. von Below, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, hg. von Fr. Lüdge (Jena 1937), S. 66 ff. — Paul Kläui, Untersuchungen zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln vom 10.—14. Jh., Festgabe f. H. Nabholz (Aarau 1944), S. 78—120, bes. S. 85 f. — O. Allemann, Die Gerichtsherrschaft Weiningen-Oetwil 1130—1798 (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft NF. 13), S. 96.

Jahrhunderts waltete ein Laienbruder als Pfleger des Buochser Hofes und suchte denselben noch abzurunden. Aber im Hofrecht, das nicht lange danach entstanden sein kann, steht der Hofgemeinde das Recht zu, den Gotteshausmann selber mit Zweidrittelsmehrheit zu küren. Das Kloster ist verpflichtet, ihn zu bestätigen. Und damit Hand in Hand geht die allmähliche *Auflösung* der Hofordnung»²⁸. Vor dieser einschneidenden Änderung hatte offenbar die Ministerialenfamilie von Buochs das Meieramt inne. Durrer will das zwar nicht wahrhaben, aber die Entwicklung spricht gegen seine Annahme, denn sie war allgemein²⁹. Ein Vergleich mit andern Klöstern zeigt das und macht die Deutung wenigstens wahrscheinlich, daß auch in Buochs die Meieramtsverwaltung in eine Amtmannsverwaltung umgewandelt wurde. Nur ein paar Beispiele aus der Geschichte des Klosters Einsiedeln:

Abt *Werner II.* (1173—1192) zog die Meierämter des Klosters Einsiedeln in Riegel, Brütten, Erlenbach und Pfäffikon an sich. Die Meier wurden durch Amtmänner ersetzt. In Kaltbrunn vollzog sich dieser Wechsel Ende des 13. Jahrhunderts³⁰. Für das Kloster Fahr stellte Oskar *Allemand* dieselben Tatsachen fest, «daß «ministri» oder Amtmänner seit der Mitte des 13. Jahrhunderts urkundlich auftreten», und er umreißt ihre Aufgaben folgenderweise: «Der Amtmann war das eigentliche, nach außen täglich in Erscheinung tretende Organ der grundherrlichen Verwaltung, die rechte Hand des Propstes. Er wachte über die Ablieferung der Zinsen, Zehnten und Gefälle, er verkündete die Gebote, er führte den Stab im grundherrlichen Gericht»³¹.

Diese Vorbemerkungen waren nötig, um dem wichtigsten Beweis für ein engeres Zusammengehen zwischen Engelberg und den Rittern von Wolfenschiessen das entsprechende Gewicht zu geben. In der Urkunde vom 22. April 1275 wird Walther von Wolfenschiessen erstmals als «Ammann» bezeichnet: *Walthero ministro de Wolvenschyezen*³². Die Bezeichnung «Ammann» besagte im Mittelalter

²⁸ Durrer, Kunstdenkmäler S. 68 f. und Einheit Unterwaldens S. 88/89.

²⁹ Durrer, Kunstdenkmäler S. 68, bes. Nota 3 (gegen Oechsli) und HBL II (1924), S. 433/34 (hier änderte Durrer seine frühere Ansicht).

³⁰ Kläui a. a. O. S. 85—87.

³¹ Allemand a. a. O. S. 96 und 102 ff.

³² QW UU I, Nr. 1162.

zweierlei: einen grundherrlichen Beamten, den Rechtsnachfolger des Meiers, der den Fronhof verwaltete, und anderseits den Vorsteher der freien Gemeinde, der im niedern Gericht den Vorsitz innehatte³³. Robert Durrer deutete den Ammanntitel Walther von Wolfenschiessen im zweiten Sinn, als Bezeichnung für die höchste Würde der Talgemeinde. Die Gründe, die er dafür vor allem in seiner Studie «Die Einheit Unterwaldens» mit bestechendem Scharfsinn anführte, sind gewiß beachtenswert, aber heute nicht mehr stichhaltig³⁴. Die Forschung ist ein Stück des Weges weitergegangen und hat neue Einsichten gewonnen in die oft verzwickten Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse des Mittelalters. Sie hat vor allem die Hauptstütze in Durrers Argumentation entkräftet, in Wolfenschiessen habe es keinen Meierhof des Klosters Engelberg gegeben, also könne der Ammanntitel Walther von Wolfenschiessen nicht einen grundherrlichen Beamten bezeichnet haben. Die Forschung hat gerade hier größere Klarheit gebracht: der Verfall der Meierhofverwaltung führte zur Spaltung des Meieramtes in eine rein technische Verwaltungsbehörde und in die richterliche Amtstätigkeit. Ein Mitglied des Klosters Engelberg, Bruder Walther, übernahm den technischen Teil, und Walther von Wolfenschiessen wurden Bürde und Würde des richterlichen Beamten übergeben. Der richterliche Beamte trug, das gilt nicht nur für Nidwalden, sondern ganz allgemein, den Titel «Ammann»³⁵.

Zwei anscheinend geringere Umstände, auf die schon Robert Durrer aufmerksam machte, stützen diese Auffassung: das Auftreten Walther von Wolfenschiessen als Ammann falle in die Amtszeit des letzten ritterlichen Meiers von Buochs, Johann von Buochs³⁶; und die andere Tatsache: im Herbst 1277, berichtet das Jahrzeitbuch von Wolfenschiessen, das 1596 neu redigiert wurde, habe der Bischof Ptolemaeus die Kirche von Wolfenschiessen geweiht. Als Stifter der Kirche werden genannt: Abt Arnold von Engelberg und die ritter-

³³ A. Rosa Benz, *Der Landammann in den urschweizerischen Demokratien* (Zürich 1918), S. 100.

³⁴ Durrer, *Einheit Unterwaldens* S. 89—91, bes. Nota 2, und *Kunstdenkmäler* S. 1058.

³⁵ Siehe die Literatur unter Anm. 27. — Dazu W. Oechsli, *Die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft* S. 96.

³⁶ Durrer, *Einheit Unterwaldens* S. 89 n. 2.

lichen Brüder Konrad und Walther von Wolfenschießen. Der Umstand, daß auch Abt Arnold von Engelberg zu den Stiftern gerechnet wurde, gestattet den Schluß, daß die Kirche von Wolfenschießen auf äbtischem Lehensgut errichtet wurde. Das spricht aber wiederum für die enge Verbundenheit zwischen dem Kloster und seinen ritterlichen Ministerialen von Wolfenschießen³⁷.

Man könnte auch noch darauf hinweisen, daß nach Walther noch andere Vertreter der Ritterfamilie im Dörfli mit der Ehre eines Ammanns des Gotteshauses in Engelberg bedacht wurden, so *Ulrich*, der sich 1357 ausdrücklich als «Amptmann» des Gotteshauses von Engelberg bezeichnet, dann vor allem sein Sohn gleichen Namens, der als Inhaber des Blutbanns, der höchsten Gerichtsbarkeit, im immunen Engelberger Tal waltete. Die Ritter von Wolfenschießen waren derart mit der klösterlichen Herrschaft von Engelberg verbunden, daß die Liquidation des Klosterbesitzes außerhalb der des Immunitätsgebietes, der geschlossenen klösterlichen Herrschaft in Engelberg und Nidwalden, auch das Ende ihrer ritterlichen Lebensweise und Herrlichkeit bedeutete. Die Linie Berchtolds von Wolfenschießen erlosch im 17. Jahrhundert³⁸.

Unsere Auffassung vom Ammanntitel Walthers von Wolfenschießen — es muß schon der Ehrlichkeit wegen zugestanden werden — entbehrt nicht der Unklarheiten. Solange sie nicht behoben werden können, gewinnt unsere Deutung nicht die volle Sicherheit. Jedenfalls dürfte daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß eine Restauration der Burgruine, der einzigen, die in Nidwalden noch als Burgruine erkenntlich ist, sich nicht gelohnt hätte. Ein Volk, das den Sinn für den Wert seiner Vergangenheit verliert, begibt sich auch der Werte, die seine Zukunft mitgestalten.

³⁷ QW UU I, Nr. 1238 und Durrer, Kunstdenkmäler S. 1031/32.

³⁸ Durrer, in HBL VII, S. 586.